Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 19. November 1804.

Erinnerung.

Sämtlichen Untergerichten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg wird die bestehende Vorschrift, nach welcher die Prozeß und Vormundschafts-Tabellen noch vor Ablauf des jetzigen Monats eingesandt werden müssen; hierdurch in Erinnerung gebracht. Minden den 13ten Nov. 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Publicandum.

Da von Seiten des Maurer Gewerks, Beschwerde darüber geführet wird, daß die Pfuschereyen in der Maurer-Profession überhand nehmen, so wird hiemit wiederholentlich bekannt gemacht, daß die Einwohner, die Verrichtung der Mauer Arbeiten bey Vermeidung Zwey bis Fünf Rthlr. Strafe den Meistern des Mauer Gewerks anzeigen, und ohne deren Vorwissen dazu nicht Gesellen, oder andere unbefugte Leute gebrauchen, den Gesellen aber, welche ohne Erlaubniß eines Meisters, Mauer Arbeit unternehmen, oder den Pfuschers die Handwerks-Geräthschaften weggenommen, und selbige nicht nur zur Erstattung des den Meistern entzogenen Verdienstes angehalten, sondern auch dem Befinden nach überdem bestraft werden sollen. Minden den 16. Novbr. 1804.

Magistrat allhier.

Schmidts. Aschoff.

Citationes Edictales.

Nachdem die Erben des verstorbenen Krieges- und Domainen Rath Meyer zum Behuf der Ausmittelung des Activ- und Paßiv-Vermögens-Zustandes des Erblassers darauf angetragen, daß der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröfnet werden mögte, diesem Suchen auch statt gegeben worden; so werden Alle und Jede, welche an dem verstorbenen Krieges- und Domainen-Rath Meyer zu Hausberge Anforderung zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche in termino den 30ten Januar 1805. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs Rath v. Reppard anzuzeigen und zu verificiren, unter der Warnung, daß nach Vorschrift der Gerichts Ordnung P. 1. Tit. 51. § 85. die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden.

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigirt und den Intelligenzblättern dreymal inserirt worden. Sign. Minden den 16. Oct. 1804.

Königl. Preußische Minden-Ravensb. Regierung. v. Arnim.

Ueber das geringe Vermögen des mit Hinterlassung vieler Schulden von der Kosieckschen Stette Nr. 30. zu Exter entwichenen Heuerling und Schmidt Johannes Wiese ist der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher hierdurch vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen in termino den 29. Decbr. d. J. des Morgens um 10 Uhr bey Gefahr der Abweisung hieselbst anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Sign. Blotho den 12. Novbr. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Es sollen die in dem Kirchspiel Lotte befindlichen Gemeinheiten, wozu in specie

1. der Osterberger Mersch,
2. der Looser Berg,
3. der Heemer Mersch,
4. der Hagenberg,
5. der Brink untern Hagenberge,
6. der Hanebrink,
7. das Parcel untern Spelhofe,
8. das Gaufeld,
9. das Westerfeld,

gehören, zur Theilung gebracht werden.

Wenn es nun gesetzlich nothwendig ist, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekannten Real-Prätendenten auf jenen Lotteschen Gemeinheiten zustehen möchten, eruiret, und zur gehörigen Liquidität gebracht werden;

So werden alle diejenigen, denen einiges Recht auf die zur Theilung stehenden Lotteschen Gemeinheiten gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude-Weide Wege-Pflanzungs-Plaggenstichs- oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, diese Rechte und Befugnisse in Termino Mittwochen den 12ten December dieses Jahrs des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Kaufmanns Gerdemann zu Lotte anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente und Urkunden offen zu legen.

Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihren dinglichen Ansprüchen auf die Lotteschen Gemeinheiten in dem präfigirten Termino nicht melden, und ihre Rechte angeben, haben selbige zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden die Guths- Grund- oder Eigenthums-Herren der Lotteschen Gemeinheits-Interessenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General-Liquidations-Termine unfehlbar wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn, und deren Beschlüsse als rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg am 14ten August 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commißion.

Hoffbauer.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Jacob Christian Wolff bey dem Stadtgericht, Concursus creditorum eröfnet worden; so ist Terminus zur Anbringung sämmtlicher Forderungen auf den 31ten Decbr. 1804. Vormittags um 10 Uhr angesetzet, und per Edictales bekannt gemacht worden. Sämmtlichen sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern, wird dieser Termin hiedurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und sie angewiesen, gedachten Tages auf dem Stadtgericht vor dem Deputato Herrn Stadt-Justitzrath Richelot zu Anbringung und Wahrmachung ihrer

Forderungen, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß sie ausbleibenden Falls, mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferleget werden. Denen hier mit keiner Bekanntschaft versehenen Gläubigern werden die Justitz Commissarien Gesecus, Meier und Böttcher namhaft gemacht, an welche sie sich wegen Beytreibung ihrer Forderungen wenden, und sie mit Vollmachten versehen können.

Königsberg, den 14. Aug. 1804.

Director, Justitz-Räthe und Assessores Es-Gerichts Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg.

Verkauf von Grundstücken.

Da in den angestandenen, durch die hiesigen wöchentlichen Anzeigen Nr. 6. 10 14 und 19. dieses Jahres, bekannt gemachten Terminen, zur Subhastation der daselbst beschriebenen Dollenschen Grundstücke nicht annehmlich geboten ist; so ist auf den Antrag des Herrn Curatoris zur Fortsetzung der Subhastation anderweit terminus auf den 27 dieses beziehlet, dergestalt: daß alsdann das Haus entweder mit allen, oder auch nur mit zwei Kuhtheilen, oder ohne solche mit der Verbindlichkeit des Käufers, dem Hause ein freyes Grundstück von 300 Rt. werth als Surrogat der Hude beyzulegen, demnächst aber die sechs Kuhtheile, in zwei und zwei Kuhtheile, jede zwei Kuhtheile 3 Morgen 116 □R. Rheinl. haltend, vertheilt licitirt werden sollen.

Alle qualifizirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich am eben benannten Tage Morgens 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da kein Nachgebot zuläßig ist.

Minden am Stadtgericht den 2. Nov. 1804. Aschoff.

Nach eröfnetem Concurs über das Vermögen des Bürger Adolph Kirchhoff, sollen dessen sämtliche Realitäten, bestehend in dem Wohnhause N. 345. auf dem Weingarten und dessen Zubehör, nothwendig subhastirt werden.

Das Haus selbst, welches mit gemeinen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwert ist, ist im guten baulichen Zustande, enthält einen Saal, zwey Stuben mit Ofen, drey Kammern, einen Laden, Küche, Keller und beschossenen Boden, und ist durch geschworne Sachverständige auf 1280 Rt. gewürdiget. Dazu gehören

1. ein Kuhstall mit steinernen Krippen, Kumpen und Pumpe;
2. ein Brandtweinbrennerey-Gebäude und Pumpe;
3. ein Viehstall mit Schweine-Troge,
4. noch eine Stallung mit Kümpen und Trögen,
5. ein wohleingerichtetes Hinterhaus von 2 Etagen, worin sich zugleich ein Saal, eine Wohnstube und Keller befindet,
6. ein hinter dem Hause belegener ½ Achtel großer Garten,
7. desgleichen ein gepflasterter Hoffraum.

Alle diese Pertinenzien sind auf 985 Rt. 12 gGr. taxirt.

Ferner gehöret

8. zu dem Hause ein Simeonsthorscher, auf dem Schweinebruche N. 23 belegener Hudetheil von 3 Kühen, welcher bey der Hudetheilung zu 3 Morgen 82 □R. Rheinl. vermessen, und zu 675 Rtl. angeschlagen ist; so daß die Taxe aller dieser Realitäten 2930 Rtl. 20 gGr. beträgt.

Da nun zur Ausbietung dieser Realitäten termini licitationis auf den 15. Sept., den 17. Novbr. und den 22ten Jan. 1805. angesetzet sind; so werden alle qualifizirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tagen, vorzüglich im letzten Termin, Morgens um 10 Uhr auf der Ge-

richtsstube einzufinden, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch können die Anschläge an jedem Gerichtstage eingesehen werden, und dienet es den Licitanten zur Nachricht, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Minden am Stadtgericht den 3. Julius 1804. Aschoff.

Mit Allerhöchster Genehmigung Hochlöbl. Kr. und Dom. Kammer soll der hiesige Raths-Keller mit bürgerlicher- und Schenk-Gerechtigkeit meistbietend verkauft werden.

Es ist dieses Gebäude eins der größten und dauerhaftesten in Schlüsselburg, bey jeder Ueberschwemmung Wassersicher, und hat die beste Lage zur Handlung. In selbigem sind drey Stuben mit Oefen, drey Kammern, ein Laden, Küche, zwey Keller, Stallung für 3 Kühe, auch dabey ein neu angebauter Stall für 8 Pferde; und ist durch Sachverständige zu 1061 Rthl. 12 gGr. taxirt.

Da nun zum Verkauf desselben terminus licitationis auf den 30ten Nov. a. c. angesetzt ist; so werden qualificirte Kauflustige hiedurch eingeladen, sich am besagten Tage, Morgens 9 Uhr auf der Rathsstube allhier einzufinden, und hat der Bestbietende salva approbatione Höchlöbl. Kammer den Zuschlag zu gewärtigen.

Schlüsselburg den 4ten Octbr. 1804.

Der Magistrat daselbst.

Engelking.

Die zu 3100 Fl. holl. gewürdigten Grundstücke des Untervogts Kempers zu Brochterbeck sollen den 5ten Dec. a. c. gegen 10 Uhr Morgens an diesen Ort feil geboten, und beym annehmlichen Both von den Erben zugeschlagen werden.

Tecklenburg den 9ten Nov. 1804.

Mettingh.

Gerichtl. confirm. Verträge.

Der Bürger und Schlössermeister Friderich Müller hat von dem Becker Eberhard Grotjahn 2 Morgen Theilland am Immengarten nach vorheriger freywilligen Subhastation für 285 Rthl. in Golde dato adjudicirt erhalten.

Minden am Stadtgerichte den 10. Nov. 1804.

Aschoff.

Der Brantweinbrenner Schröder hat das vorher Kulemeyersche Haus Nr. 839. auf der Fischerstadt nebst Hudetheil von 3 Kühen, und einen Gartenplatz für 414 Rt. in Golde sub hasta erstanden und ist ihm der Adjudicat-Bescheid dato ausgefertiget worden.

Minden am Stadtgericht den 13ten Nov. 1804.

Aschoff.

Der Bürger und Schmidt Johann Conrad Peter zu Salzuffeln hat das der Wittwe zur Heiden daselbst zuständig gewesene, in dem hiesigen Amtsbezirk belegene Ackerland ad 4 Schfl. Saat am 9ten Mart. a. c. für 344 Rthl. in Convent. Münze meistbietend erstanden, und ist für den Käufer der Titulus possessionis berichtiget worden.

Sign. Vlotho den 14ten Novbr. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Der Kaufmann Herr Johann Adolph Fischer hieselbst hat die Hupeusche sub Nr. 94. zu Valldorff belegene freye Stette nach dem am 31. Mart. 1802. außergerichtl. vollzogenen und am 30ten Octbr. a. c. gerichtl. recognoscirten Contract an den Zimmermeister Simon Schröder daselbst für 185 Rtl. in Cour. hinwiederum erb- und eigenthümlich verkauft.

Sign. Vlotho den 14ten Novbr. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Der Col. Rade zu Holzhausen hat an den Herrn Rector Wichmann daselbst einen vom Gute Holzhausen acquirirten Garten zufolge gerichtlichen Contracts

vom 5ten Jan. 1804. für 340 Rthl. in Golde verkauft.

Bünde am Amte Limberg den 8. Nov. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Nobbe zu Holsen hat laut gerichtlichen Kauf-Contracts vom 18ten Febr. und dessen allerhöchster Kammer-Confirmation vom 27ten Octbr. a. c. an den Colonum Schürmann daselbst einen Markentheil 3 Schffl. groß für 197 Rthl. 18 Gr. veräußert.

Bünde am Amte Limberg den 8. Nov. 1804.

Walbaum.

Laut ämtlichen Kauf-Contracts vom 3ten Octbr. c und dessen allerhöchster Confirmation vom 13ten ejusd. hat der Col. Wickemeyer zu Heddinghausen an den Col. Offelsmeyer daselbst eine Wiese 1 Morgen 10 R. R. groß für 200 Rtl. in Golde eigenthümlich abgetreten.

Bünde am Amte Limberg den 8. Nov. 1804.

Walbaum.

Besage gerichtlichen Kauf-Contracts vom 3ten Octbr. und dessen allerhöchster Confirmation vom 27ten d. M. hat der Col. Offelsmeyer zu Heddinghausen an den Rector Wichmann zu Holzhausen einen Kotten nebst 4 Morgen 68 R. Reinl. Markengrund für 850 Rthl. in Golde abgetreten.

Bünde am Amte Limberg den 8. Nov. 1804.

Walbaum.

Der Colonus Hildebrand zu Holzhausen hat an den Colonum Bringewatly daselbst laut gerichtlichen Kauf-Contrats de 29ten May 1802. und dessen allerhöchster Confirmation vom 13ten Octbr. a. c. einen Markentheil für 194 Rthl. in Courant eigenthümlich abgetreten. Bünde am Amte Limberg den 8ten Nov. 1804.

Walbaum.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Georg Zween nach einer Kundschaft der Schneiderzunft zu Manheim vom 31ten May 1804., ein Schneidergesell aus Hannövrisch Münden gebürtig, 25 Jahr alt, mittler Statur, blassen magern Angesichts, blauen Augen, blonden in einen kleinen Zopf gebundenen Haares, bekleidet mit einem grünen Frack mit weissen Knöpfen, weißer Weste, graugelblichen Beinkleidern, runden Huth und Stiefeln; ist wegen eines am 22ten v. M. in Kleinenbremen gewaltsam verübten Hausdiebstals zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Der Inhaftirte hat sich zuletzt in den Monaten July und August in Giessen und Marburg aufgehalten, und es ist sehr wahrscheinlich, daß derselbe noch mehrerer Vergehungen schuldig sey. Es werden daher die Gerichtsobrigkeiten von dem Arrest des bezeichneten Inquisiten mit dem Ersuchen benachrichtiget, alles dasjenige dem hiesigen Amte mitzutheilen, was zur Ausmittelung dessen etwa verübter Verbrechen und seiner Theilnehmer annoch nützlich seyn mögte.

Sign. Hausberge den 6ten Nov. 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Der jetzige Colonus der nach Benckhausen eigenen Schwarten Stette Nr. 2. Brsch. Alswede Carl Henrich hat sich der Administration seines Colonats mithin des Rechts begeben Schulden darauf zu contrahiren oder sonstige Contracte zu machen.

Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht und ein jeder bey Strafe der Nichtigkeit gewarnet mit dem Schwarten Contracte zu schließen von welcher Art sie auch seyn mögen, insonderheit aber wird ein jeder bey gleicher des Contracts und überdas bey Vermeidung nachdrück-

licher Bestrafung gewarnet Holz von dem Schwartze zu kaufen.

Im Falle der Nothwendigkeit eines Contracts muß solcher mit Zuziehung und Genehmigung des Herrn Verwalter Rose geschlossen werden, als welcher zum Administratore des Colonats bestellet.

Damit nun aber auch eine richtige Uebersicht, des jetzigen Schuldenzustandes gemacht werden kann, werden sämtliche Creditores des Schwartenschen Colonats hierdurch verablahdet in dem ein für allemahl beziehlten Termine den 5ten Dec. c. Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig zu bescheinigen, und zwar bey Strafe daß es sonst dafür angesehen werden wird, als wenn die Forderungen nach der Zeit gemacht, da dem Schwarte die Administration der Stette genommen.

Sign. Lübbecke am Amte Reineberg den 7ten Novbr. 1804.

Heidsieck.

Am 13ten Octbr. Abends 6 Uhr ist im Brackwedischen Amtsdistrikt ohngefähr 400 Schritt vom Meyerhofe zu Bentrup nicht weit von der Bielefelder Heerstraße ein todter Mensch mittler Statur, und bräunlichen Haupthaars gefunden worden, dessen Anzug in einem braunen tuchenen Kamisohle mit leinenen Unterfutter und platten innernen Knöpfen, einem Brusttuch von Boi mit einer Garnitur weißer knöchener Knöpfe, Beinkleidern vom nemlichen Tuche, wollenen Strümpfen und mit Bindfaden gebundenen Schuhen, bestanden hat.

Da dieser Entseelte nach einer bey mehrern Landleuten von sich selbst vorher gemachten Erzählung, in Französischen Kriegesdiensten, und auf seiner Heymath nach Rotterdam begriffen gewesen seyn will, indeß an seiner Bekleidung zu schließen, daß derselbe vielleicht einer benachbarten öffentlichen Corrections Anstalt entsprungen ist; so werden hiermit alle und jede, welchen von der Existenz jenes Gefundenen einige sichere Kenntniß beywohnet, hiermit ersuchet, unterschriebenem Amte davon Anzeige zu machen.

Sign. Königl. Preuß. Amt Sparenberg Brackwede den 4ten Novbr. 1804.

Hüttemann.

Erb-Verpacht.

Bey dem hochadlichen Hause Werther, werden verschiedene Saatländereyen als 34 Schfl. die sogenanndte Rodderhäide; und der alte Zuschlag bey dem Arröder Stieghorst von 12 Schfl. auf künftigen Michälis 1805. pachtlos, welche einzeln zu 6. 7. und mehreren Schfl. zum Bebauen in Erbpacht ausgethan werden sollen.

Liebhaber hiezu, können sich bey Unterschriebenen innerhalb 8 Wochen melden, die näheren Bedingungen deshalb von selbigen vernehmen, und ihren Vortheil rechtlicher Ordnung nach, besorgen. Haus Werther den 8ten November 1804.

Huchzermeyer, Rentmeister.

Auctions-Anzeige.

Am 28ten dieses Monats Morgens 9 Uhr sollen in dem bey der Stadt Harsewinkel belegenen Bechtelbusche ohngefehr 150 Stück zu allerhand Bauholz taugliche Kiefern gegen gleich baare Zahlung mit dem Meistgebote verkauft werden. Marienfeld den 9ten Nov. 1804.

Gräver.

Vermischte Nachrichten.

Der gewesene Polierer Menny hat das Meisterrecht als Maurer erhalten, welches er dem Publicum hiedurch anzeiget und die redlichste Bedienung bey vorfallenden Arbeiten verspricht.

Minden den 17ten Novbr 1804.

Es ist ein gutes Piano Forte zu verkaufen, das Nähere davon erfährt man beym Dom-Organist Ritz.

Ich bin willens meine complete Brennerey im Ganzen zu verkaufen. Die Liebhaber können sich bey mir einfinden.

Minden den 13ten Novbr. 1804.

Chr. Vogeler
auf dem Kampe.

Stumpe und Ohle zu Vlotho haben eine Parthey Kuh- und Kalbleder zu verkaufen. Es können sich die Liebhaber daher bey ihnen einfinden.

Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh- und Schaaffelle vorräthig. Einländische Käufer müssen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Lübbecke den 12ten Novbr. 1804.

Oldendorff unterm Limberg.

Bey dem Schutzjuden Abraham Salomon ist zu verkaufen: Kuh- Roß- Schaf und Kalbleder. Kauflustige wollen sich in Zeit 14 Tagen einfinden.

Oldendorff unterm Limberg.

Bey dem Schutzjuden Jacob Levi, und bey Philip Meyer, und Joseph Levi, ist eine Quantität Kuh- Kalb und Schaffelle zu verkaufen. Käufer können sich in Zeit 14 Tagen einfinden.

Lotterie-Sachen.

Zu der 22ten Berliner Classen-Lotterie, deren erste Ziehung auf den 22ten Decbr. dieses Jahrs fest gesetzt ist, sind bereits die neuen Loose bey mir eingegangen, und kosten 4 Rthl. 2 gGr. Auch halbe, viertel und achtel Loose sind bey mir davon zu haben, und empfehle ich mich damit bestens.

Der Einsatz von einem ganzen Loose durch alle 5 Classen beträgt 30 Rtl. Gold. Die Zahl aller Loose in den 5 Classen ist 90,000., worunter 65,000 Gewinne, wovon der gröste 50,000 Rthl. beträgt, und findet sich in Nr. 45. dieser Anzeigen über alle vorhandene übrige Gewinne schon das Nähere angezeigt. Gedruckte Plane davon werden indeß zur nähern Einsicht noch gratis von mir abgereicht.

Die Listen von den jetzt gezogen werdenden Nummern der 5ten Classe gegenwärtiger 21ten Lotterie gehen übrigens erst gegen Anfangs Decbr. von Berlin ein, und können dann bey mir eingesehen werden. Herford den 10ten Nov. 1804.

Gräver.
Ravensbergischer Kreis-Calculator.

Todesanzeigen.

Allen unsern schätzbaren Freunden und Verwandten machen wir hierdurch das am 9ten dieses Abends 11 Uhr erfolgte Ableben unsers resp. Ehemannes und Vaters des Senator und Servis-Rendanten Gerhard Henrich Bahre gehorsamst bekannt; Es starb derselbe im 67sten Jahre seines Alters und stets so thätigen Lebens. Rechtschaffenheit und Tugend waren ihm eigen, und wir betrauern an ihn den besten Gatten und Vater.

Lübbecke am 11ten November 1804.

Fridrique Wilhelmine verwittwete Bahre geb. Mencke.
Franz Ludwig Bahre für sich und für seine abwesenden Brüder.

Am 10ten dieses Morgens 9 Uhr raubte mir ein endtzündlich rheumatisches Brustfieber meine theureste Gattin, verwittwet gewesene Majorin von Bronikowky geborne Delius im 60sten Jahre ihres Alters.

Sie war 18 Jahre die Gefährtin und Pflegerin meines Lebens, sie versüßte mir im vollkommensten Sinne den Abend meiner Tage den ich jetzt in meinem 82sten Jahre einsam durchtrauren muß.

Wer die Vollendete gekannt, und weiß, was sie mir war, wird meinen grenzenlosen Schmerz gerecht finden, und seine Theilnahme mir nicht versagen, ohne daß es einer schriftlichen Versicherung bedarf.

Herford den 16ten Nov. 1804.

von Wrede
Königl. Großbrittannischer Oberster und Hochstifts Capitular zu Herford.

Ueber die dinglichen Dienstbarkeiten, besonders insofern sie Gebäude betreffen.

(Forsetzung.)

Die dinglichen Dienstbarkeiten erlöschen a) durch Verzichtleistung, wenn der Eigenthümer des den Nutzen davon ziehenden Grundstücks, ihrer sich nicht mehr bedienen will, b) durch Vereinigung beider Grundstücke unter einem Eigenthümer, indem es bei einer eigenen Sache keiner Servitut bedarf. — Bei Wiederveräußerungen eines derselben, müssen sie von Neuen constituirt werden. Wenn jedoch das dominirende Grundstück mit allen darauf haftenden Gerechtigkeiten, so wie es vorher besessen ist, wieder veräußert wird, so sind hierunter die demselben an dem andern Grundstücke, welches der Verkäufer behält oder nachher veräußert, zustehenden Servituten mit begriffen; c) wenn die Zeit verflossen, auf welche, und d) die Bedingung erfüllt ist, bis zu deren Eintritt sie eingeräumt war, e) wenn derjenige, welcher die Servitut eingeräumt hat, nur ein widerrufliches Recht an dem dienstbaren Grundstücke hatte, und dieses Recht nun zu Ende geht, f) durch den gänzlichen Untergang eines der beiden Grundstücke; wird ein Theil des servirenden erhalten, so kann darauf die Servitut ausgeübt werden; wird das gänzlich zerstörte wieder hergestellt, z. B. das abgebrannte Haus neu aufgebauet, so leben auch zugleich die darauf haftenden Servituten wieder auf; g) durch die verlöschende Verjährung, wenn der Herr des dominirenden Grundstücks sich freiwillig seines Rechts in 10 resp. 20 Jahren (S. oben unter 2 a) nicht bedient hat; bei der Frage, ob der bloße Nichtgebrauch der Servitut zu dieser Verjährung hinreichend sei, muß man die qualifizirten und die einfachen Servituten unterscheiden. Diese gehen durch den bloßen Nichtgebrauch verloren; bei jenen wird aber zugleich erfodert, daß das ihre Existenz begründende, durch Menschenhände hervorgebrachte Werk zu Grunde gegangen sei; — und erst von diesem Zeitpunkte fängt die Verjährung an.

Die Art und Weise, wie der Herr des dominirenden Grundstücks die Servitut ausüben soll, ist entweder schon durch Gesetze bestimmt, oder kann durch Verträge, und in streitigen Fällen durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden, wobei vorzüglich und zunächst auf den Besitzstand Rücksicht zu nehmen ist. — Ueberhaupt muß der Herr des dominirenden Grundstücks die Servitut so ausüben, daß sie dem Dienstbaren so wenig als möglich, zur Beschwerde gereiche, und dasselbe seinem Besitzer dadurch nicht ganz unnütz werde.

Aus dem oben aufgestellten Begriffe ergiebt sich, daß es eben so viel verschiedene Arten von Servituten gebe, als ein Grundstück von dem andern durch eine Servitut Vortheil ziehen kann. Man theilt dieselben nun, je nachdem dieses den Vortheil ziehende Grundstück in einem Gebäude oder in einer Fläche Landes besteht, in **Gebäude- und Land-Servituten.** Von diesen schweigen wir jetzt; — von jenen aber heben wir einige der wichtigsten und bekanntesten zu unserm Versuche aus. **Der Tropfenfall** (servitus stillicidii recipiendi.) ist die Servitut, vermöge deren Jemand auf seinem Grundstücke das von einem fremden Dache tropfenweise fallende Regenwasser aufnehmen muß.

(Fortsetzung künftig.)